

Der Beitrag der Gerichtsmedizin zur strafrechtlichen Prüfung ärztlicher Sorgfaltspflichtverletzungen

Die Strafrechtsprechung auf dem Gebiet der ärztlichen Sorgfaltspflichtverletzungen ist einer derjenigen Bereiche, in dem die Gerichtsmedizin mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen eine wertvolle Hilfe sowohl bei der Aufklärung als auch bei der gerichtlichen Feststellung von Art und Umfang der Pflichtverletzungen und der kausalen Zusammenhänge zu den — meist tödlichen — Folgen leistet. Nicht minder wichtig ist der Beitrag der Gerichtsmedizin zur prophylaktischen Auswertung von Erfahrungen aus den medizinischen Feststellungen über solche Berufsbedingungen, die die Verletzung von Sorgfaltspflichten begünstigen, um in den medizinischen Einrichtungen wirksamer bestimmte subjektive Fehlleistungen in Diagnostik und Therapie zu vermeiden und Fehlerquellen bewußt entgegenzutreten *TOI* können. Diese Seite sollte für weitere Fortschritte im Kampf gegen jegliche Rechtsverletzungen eine größere Rolle spielen.

Der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts hat in mehreren Entscheidungen und in Beratungen mit seinem Konsultativrat festgestellt, daß verschiedene Fehlerquellen in der täglichen Routinearbeit des medizinischen Personals liegen und daß sich komplizierte juristische Probleme hinsichtlich des Pflichtenkreises aus der zunehmenden Arbeitsteilung und der kooperativen Zusammenarbeit im medizinischen Bereich oder aus der Prüfung ergeben, inwieweit neueste Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft als nachweisbar überprüft und sicher anerkannt gelten, um als ärztliche Berufsregeln Pflichten i. S. des § 9 StGB begründen zu können.^{1/} Ebenso schwierige Probleme können bei der gerichtlichen Prüfung der Frage entstehen, ob eine bestimmte Pflichtverletzung kausal für die eingetretenen schädlichen Folgen ist oder inwiefern ein Krankheitsverlauf unabhängig von der Pflichtverletzung den Tod des Patienten herbeigeführt hat.

Ob es um die Erlangung von Befunden und ihre diagnostische Absicherung oder um einen Heileingriff geht — stets spielt der Sachverständigenbeweis eine entscheidende Rolle. Daraus erklärt sich, daß das Oberste Gericht der Zusammenarbeit mit der Gerichtsmedizin auch über die prozessualen Formen hinaus Aufmerksamkeit schenkt, um noch besser wissenschaftliche Erkenntnisse für eine effektive gerichtliche Arbeit zu nutzen.

Zur Feststellung der Ursachen von schädlichen Folgen

Der gerichtsmedizinische Sachverständige wirkt auch in diesem Bereich fahrlässig begangener Straftaten von Anbeginn des Verdachts strafrechtlich relevanter Fehlverhalten bei der Untersuchung mit und gewinnt durch den Einsatz seiner spezifischen wissenschaftlichen Methoden bestimmte Erkenntnisse und Informationen, die für die Beantwortung der Frage bedeutsam sind, ob eine schuldhaft Verletzung von Sorgfaltspflichten vorliegt, die zu bestimmten schädlichen Folgen und Auswirkungen geführt hat. Dabei kommt es auf hohe Präzision, Objektivität und Detailtreue an, weil die gerichtsmedizinischen Feststellungen über Todes- oder Verletzungsursachen den Ausgangspunkt für die weitere

Maßnahmen des Untersuchungsorgans bzw. des Gerichts bilden.

Der Beitrag des gerichtsmedizinischen Sachverständigen besteht in erster Linie darin, diejenigen Fakten aufzudecken und zu sichern, die zum Tode oder zu körperlichen Schädigungen des Patienten geführt haben. Damit weist die Gerichtsmedizin auf Erscheinungen hin, die ein Abweichen von ärztlichen Eingriffen und anderen Verhaltensweisen *de lege artis* bedeuten. Ohne daß diesen Feststellungen bereits der Nachweis einer schuldhaften Pflichtverletzung im strafrechtlichen Sinne sowie einer bestimmten Kausalbeziehung eigen ist, stellen die Befunde für das Gericht wichtige Ausgangstatsachen dar. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt aber in jedem Fall voraus, daß die Ursachen der schädlichen Folgen auf eine konkrete Pflichtverletzung zurückzuführen sind. In Anbetracht der spezifischen Probleme, die hierbei aus dem ärztlichen Bereich geklärt werden müssen, sind sachverständige Feststellungen sowohl zur Bestimmung der Pflichten bei einem konkreten ärztlichen Tun oder Unterlassen als auch zu den Ursachen und mitwirkenden Umständen des Todesintritts oder des Krankheitsverlaufs und seiner Komplikationen erforderlich.

Oft ergeben die gerichtsmedizinischen Feststellungen zu den Ursachen der Todes- oder Verletzungsfolgen eine sehr enge Beziehung zum Nachweis von Pflichtverstößen. Das betrifft z. B. Todesfolgen durch Verwechslung von Medikamenten und Blutkonserven, durch ungenügende Durchsetzung der zur klinischen Überwachung des Patienten getroffenen Maßnahmen, durch Nichtbeachten bestimmter Vorsichtsmaßnahmen bei ärztlichen Eingriffen (z. B. Zurücklassen von Operationsinstrumenten) oder durch unsachgemäßen Umgang mit technischen Hilfsmitteln.

Schwierige Probleme entstehen dann, wenn die Befunde kein eindeutiges Bild vermitteln. Deshalb ist der Beweiswert eines Gutachtens vor allem an der Objektivität und Zuverlässigkeit seiner Informationen zu messen. Einseitige oder voreilig gezogene Schlussfolgerungen über objektive Zusammenhänge zwischen pflichtwidrigem Tun oder Unterlassen und den eingetretenen Folgen können eine zutreffende juristische Bewertung der Fakten nicht ermöglichen. Komplizierte Fragen treten im Hinblick auf die Kausalität von Pflichtverletzung und Folgen auf, wenn z. B. der Krankheitsverlauf nicht durch eine gewissermaßen lineare Symptombeziehung gekennzeichnet ist, sondern mehrere zusätzliche körperliche Belastungen, krankhafte Störungen und Komplikationen Vorlagen, oder wenn die Befunde nicht mit Sicherheit ausweisen, daß ein bestimmtes ärztliches Verhalten für den tödlichen Krankheitsverlauf ursächlich war.

Es ist den sozialistischen Verantwortlichkeitsprinzipien eigen, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur eintreten kann, wenn ein pflichtwidriges Fehlverhalten auch zu bestimmten im Gesetz genannten Folgen oder Auswirkungen geführt hat. Daher sind alle Bedingungen, die z. B. Einfluß auf den Todesintritt hatten, aufzuklären. Dabei geht es um die Vorgefundenen realen Bedingungen, nicht um Hypothesen und Vermutungen. In den Fragestellungen der Gerichte an den Sachverständigen werden aber oftmals zu Unrecht absolute Einschätzungen verlangt, so z. B. darüber, wie sich ein konkreter Kausalverlauf unter veränderten Umständen gestaltet hätte.

^{1/} Vgl. Roehl/Wittenbeck, „Zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten“, NJ 1972 S. 444 f.; Thesen des 5. Strafsenats des Obersten Gerichts zur Begründung ärztlicher Sorgfaltspflichten, NJ 1972 S. 445 f.; Wittenbeck/Amboß, „Rechtspflichtverletzungen bei der Ausübung medizinischer Berufe“, NJ 1968 S. 552 ff.; OG, Urteil vom 26. April 1967 - 5 Ust 10/67 - (NJ 1967 S. 481); OG, Urteil vom 7. Mai 1970 - 5 Ust 21/70 - (NJ 1970 S. 429); OG, Urteil des Präsidiums vom 5. Januar 1972 - 1 Pr - 15 - 5/71 - (NJ 1972 S. 145).